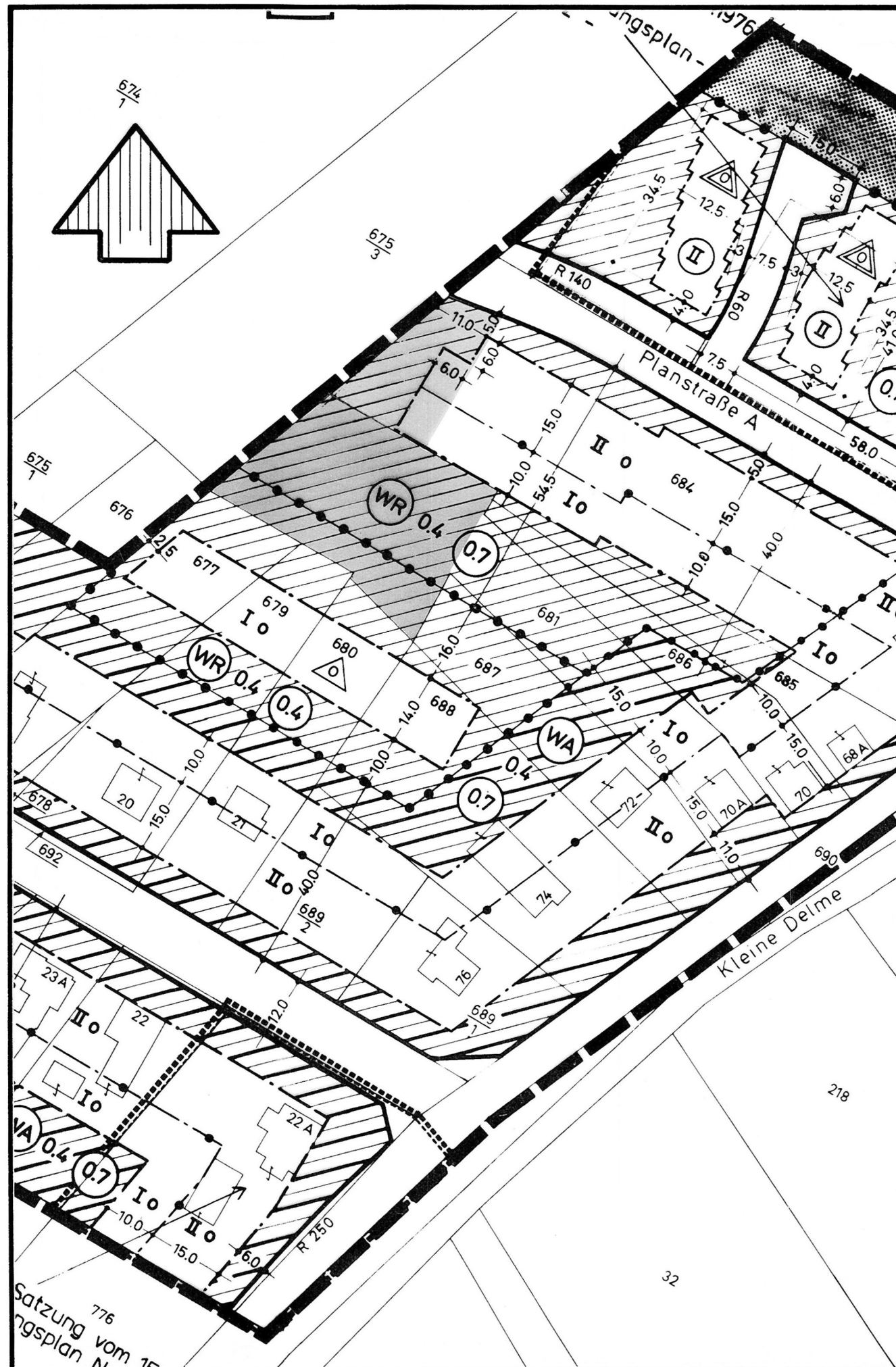
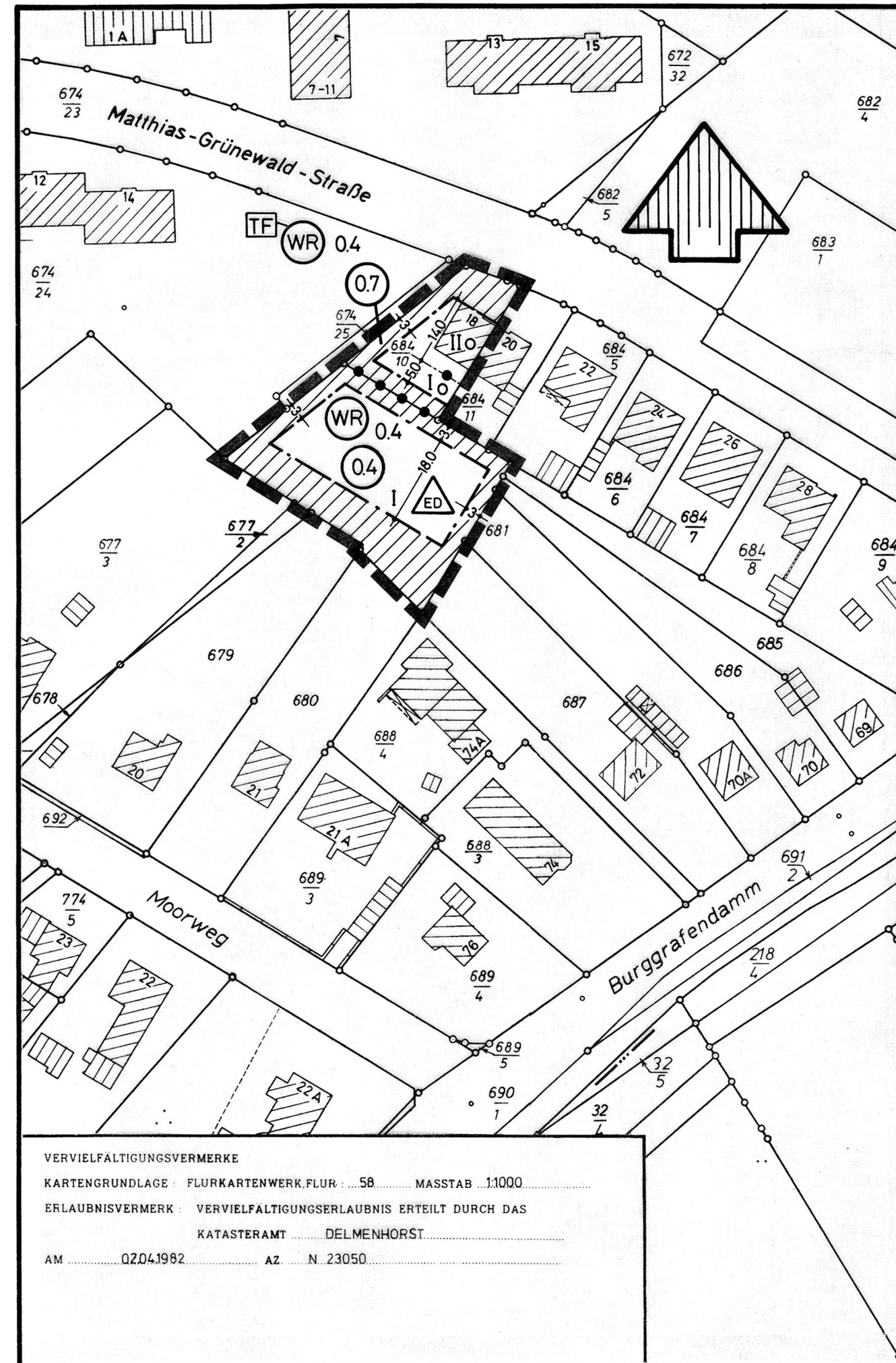




Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 34

Bisherige Festsetzungen M 1:1000 Änderungsbereich



Bebauungsplan Nr. 34

Geänderte Planfassung

M 1:1000

Bebauungsplan Nr.34 Änderungsplan-Teilabschnitt4-

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 681 und 684/10 der Flur 58 in Delmenhorst

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr.34, Änderungsplan-Teilabschnitt 4-, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 15.12.1982

gez. Jenzok
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 BBauG treten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 im Geltungsbereich des Änderungsplanes - Teilabschnitt 4- zum Bebauungsplan Nr. 34 außer Kraft.
— Abgrenzung des Maßes der Nutzung und sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

Reine Wohngebiete

WR
1, II
0,4
Höchste Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl **0,4** **0,7** Geschossflächenzahl

b) Bauweise und Baugrenzen

ED
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

o
Offene Bauweise

—
Baugrenzen

—
Geschossgränze

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN **TF**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der straßenseitigen Baugrenze (Vor- garten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der BauNVO sowie bau- liche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauord- nung nicht errichtet werden.

III. RECHTSGRUNDLAGEN:

Für diesen Bebauungsplan gilt das Bundesbaugesetz in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN- zungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24. 4. 1982 die Ände- rung des Bebauungsplanes Nr.34 im Teilabschnitt 4 beschlossen.
Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 1.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 4.10.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

gez. Schäfer
Bauoberrat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungs- planes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städte- baulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.4.1982).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 1.2.1983

Siegel

Katasteramt:

gez. Au
Verm. Direktor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 14.4.1982

Stadtbauplan:

gez. Oetting

Stadtbauplan

Stadtplanungsamt:

gez. Schäfer

Bauoberrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.8.1982 dem Ent- wurf des Bebauungsplanes Nr.34, Änderungsplan- Teilabschnitt 4-, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 1.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.34, Änderungsplan- Teilab- schnitt 4- und die zugehörige Begründung haben vom 12.10.1982 bis 12.11.1982 gemäß § 2 a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 15.11.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

gez. Schäfer
Bauoberrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr.34, Änderungsplan -Teilabschnitt 4-, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2 a Abs.6 BBauG) in seiner Sitzung am 15.12.1982 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 16.12.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

gez. Schäfer
Bauoberrat

Genehmigung:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit gel- tenden Fassung mit Verfügung vom 14.2.1983 ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 14.2.1983

Im Auftrage

Bez.-Reg. Weser-Ems

Siegel

gez. Mack

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 11.3.1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekannt- gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr.34, Änderungsplan-Teilabschnitt 4- ist damit am 11.3.1983 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 21.3.1983

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

gez. Schäfer
Bauoberrat